

Verordnung (EU) 465/2012 seit dem 01.01.2015 auch in Bezug auf die Schweiz anwendbar

Die Verordnung (EG) 883/2004 koordiniert in Bezug auf die EU-Staaten, EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Schweiz die Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Die Verordnung (EU) 465/2012 änderte die Grundverordnung (EG) 883/2004 in einigen Punkten ab und trat in Bezug auf die EU-Staaten am 28.06.2012 und die EWR-Staaten am 02.02.2013 in Kraft (wir hatten hierüber in unserem GES Infoletter 2/2012 berichtet).

Seit dem 01.01.2015 ist die Änderungsverordnung nun auch in Bezug auf die Schweiz in Kraft getreten.

Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die Änderungen betreffen zum einen Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen – gemäß der EU (VO) 465/2012 unterliegen Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen aufgrund der EU (VO) 465/2012 grundsätzlich den Sozialvorschriften des Landes, in dem sie ihre Heimatbasis im Sinne der EWG-VO 3922/91 haben.

Mehrfachbeschäftigte mit mehreren Arbeitgebern

Zum anderen gelten für eine gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätige Person nicht mehr generell die Rechtsvorschriften des Wohnstaates, wenn sie bei mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Arbeitgebern beschäftigt ist.

Übergangsbestimmungen

Im Falle, dass die Zuweisung der sozialen Rechtsvorschriften aufgrund der Änderung der Grundverordnung zu einem anderen Ergebnis führen würde, gibt es gem. Art. 87a der Grundverordnung Übergangsregelungen.

Sofern sich der bereits geprüfte und zugewiesene Sachverhalt nicht ändert, gilt die bisherige Entscheidung auch weiterhin - die zuvor geltenden Rechtsvorschriften sind weiterhin für maximal 10 Jahre anwendbar. Für Sachverhalte, in denen ausschließlich EU-Staaten beteiligt sind, somit bis maximal 27.06.2022, für Sachverhalte mit den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) bis maximal 01.02.2023 und für Sachverhalte mit der Schweiz bis maximal 31.12.2024.

Ein Arbeitgeberwechsel, die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat ist immer als Änderung des Sachverhalts in diesem Sinne zu beurteilen.

Das Auslaufen der Entsendebescheinigungen E 101 oder A1 gilt dagegen nicht als Änderung des Sachverhalts.

Die betroffenen Personen können aber auch beantragen, dass für sie die nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 465/2012 geltenden Regelungen anwendbar sind. Dies gilt dann ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Beispiel - Mehrfachbeschäftigung:

In 2014 nimmt A zusätzlich zur Beschäftigung in Deutschland eine weitere Beschäftigung in der Schweiz auf. Da A in Deutschland wohnt ist es unerheblich, in welchem Staat der

3

April 2015

wesentliche Teil der Tätigkeiten ausgeübt wird, da die Verordnung (EU) 465/2012 noch nicht anwendbar ist. Es gilt daher immer das Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates Deutschland.

Seit dem 01.01.2015 – mit Inkrafttreten der VO (EU) 465/2012 – ist jedoch entscheidungserheblich in welchem der beiden Mitgliedstaaten A die wesentliche Tätigkeit ausübt und in welchen Mitgliedstaaten die Arbeitgeber ihren Sitz haben.

Bei näherer Betrachtung des Sachverhalts übt A ca. 80% der Tätigkeit in der Schweiz und ca. 20% in Deutschland aus. Dies würde nunmehr dazu führen, dass das Sozialversicherungsrecht der Schweiz zur Anwendung kommt, falls ein Unternehmen seinen Sitz in Deutschland und das andere seinen Sitz in der Schweiz hat.

Solange sich am ursprünglichen Sachverhalt jedoch nichts ändert, kann A weiterhin im deutschen Sozialversicherungssystem verbleiben – maximal bis zum 31.12.2024.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen • Frankfurt am Main, frank.dissen@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.